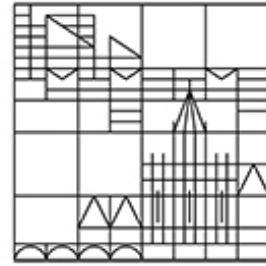


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 53/2013

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von speziellen Studiengebühren im Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Legum Magister (LL.M.) für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen

Vom 25. Juli 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von speziellen Studiengebühren im Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Legum Magister (LL.M.) für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen

vom 25. Juli 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), iVm Art. 11, § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569) hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Juli 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 25. Juli 2013 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Legum Magister (LL.M.) für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen erhebt die Universität Konstanz gemäß § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit Art. 11, § 5 Abs. 1 Studiengebührenabschaffungsgesetz eine spezielle Studiengebühr. Die Erhebung von weiteren Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die spezielle Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung vom Studium werden keine Studiengebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Legum Magister (LL.M.) für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides als Bestandteil der Zulassung zum Studium fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Studiengebühr ist bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung anteilig zu erstatten. Die Höhe der anteiligen Erstattung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Sommersemester	Wintersemester	Erstattungsbeitrag
Exmatrikulation bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit	Exmatrikulation bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit	500 Euro
bis 31.05.	bis 30.11.	400 Euro
bis 30.06.	bis 31.12.	300 Euro
bis 31.07.	bis 31.01.	200 Euro
bis 31.08.	bis 28./29.02.	100 Euro
bis 30.09.	bis 31.03.	0 Euro

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Studiengebührenpflicht werden Studierende befreit,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

- (2) Von der Studiengebührenpflicht werden Studierende befreit, die eine weit überdurchschnittliche Begabung nach § 7 aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen nach § 8 erbracht haben.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Studiengebührenpflicht befreit. Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Konstanz ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Konstanz die spezielle Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 Abs. 2 LGebG ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Studiengebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sowie über Erlass und Stundung der speziellen Studiengebühr nach Absatz 4 entscheidet die Universität Konstanz auf Antrag. Anträge auf Befreiung von der Studiengebührenpflicht sind bis vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 Gebührenbefreiung aufgrund weit überdurchschnittlicher Begabung (Hochbegabung)

- (1) Studierende oder Studieninteressierte, die in eine der elf bundesweit tätigen Stiftungen nach Absatz 3 aufgenommen worden sind, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung Stipendienmittel erhalten („Begabtenförderungswerke“), werden auf Antrag für die Dauer der Förderung von der Studiengebührenpflicht befreit.
- (2) Ausländische Studierende, die für ein Studium in Deutschland ein Stipendium einer in Absatz 4 genannten Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland erhalten, die bei der Stipendienvergabe Leistungskriterien in den Vordergrund stellt, werden auf Antrag für die Dauer der Förderung von der Studiengebührenpflicht befreit.
- (3) Zu den Begabtenförderungswerken nach Absatz 1 gehören:
 - die Studienstiftung des Deutschen Volkes,
 - die Konrad-Adenauer-Stiftung,
 - die Heinrich-Böll-Stiftung,
 - die Hans-Böckler-Stiftung,
 - die Friedrich-Ebert-Stiftung,
 - die Rosa-Luxemburg-Stiftung,

die Friedrich-Naumann-Stiftung,

die Hanns-Seidel-Stiftung,

das Cusanuswerk – Bischöfliche Studienförderung,

das Evangelische Studienwerk Villigst,

das Ernst-Ludwig-Ehrlich-Studienwerk sowie

die Stiftung der Deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation – Studienförderung Klaus Murmann.

- (4) Der Förderung durch die in Absatz 3 genannten Begabtenförderungswerke ist die Förderung durch die folgenden Einrichtungen gleichgestellt:

der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD),

der Katholische Akademische Austauschdienst (KAAD),

der Evangelische Entwicklungsdienst (EED),

die Fulbright-Kommission,

der Russlandfonds der Wirtschaft,

der World University Service (WUS) sowie

die Landesstiftung Baden-Württemberg.

- (5) Die Förderung durch ein Begabtenförderungswerk nach Absatz 3, durch eine Einrichtung nach Absatz 4 oder durch eine vergleichbare Einrichtung im Ausland ist durch einen aktuellen Aufnahmenachweis oder eine aktuelle Stipendiums-zusage zu belegen. Aus diesem Nachweis soll insbesondere die genaue Dauer der Förderung hervorgehen.

- (6) Stipendiaten und Stipendiatinnen einer anderen Stiftung oder einer nationalen oder internationalen Einrichtung, die nicht in Absatz 3 oder 4 genannt ist, können nach Maßgabe von Absatz 1 oder 2 von der Studiengebührenpflicht befreit werden, sofern die Stiftung/Einrichtung bei der Vergabe ihres Stipendiums vergleichbare Leistungskriterien in den Vordergrund stellt und der entsprechende Förder-nachweis vorgelegt wird.

§ 8 Gebührenbefreiung aufgrund herausragender Leistungen im Studium

- (1) Pro Studienjahr (Zeitraum vom 01.10. bis 30.09.) wird der beste Absolvent bzw. die beste Absolventin des Aufbaustudienganges Rechtswissenschaft mit Abschluss Legum Magister (LL.M.) rückwirkend von der Studiengebührenpflicht befreit. Die Befreiung erstreckt sich auf die beiden letzten Studiensemester, für die bereits spezielle Studiengebühren bezahlt wurden.

- (2) Maßstab ist die Abschlussnote. Bei Notengleichheit werden auch die nachstehenden Absolventen und Absolventinnen mit den gleichen Abschlussnoten befreit.
- (3) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt in der Regel nach Bekanntgabe der amtlichen Prüfungsstatistik des entsprechenden Studienjahres. Sie wird durch die Universität Konstanz durchgeführt; ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2013. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für diesen Studiengang in der Fassung vom 12. März 2009 (Amtl. Bekm. Nr. 15/2009) außer Kraft.
- (2) Studierende, die spätestens bis zum 15. April 2013 eine Gebührenbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der bislang geltenden Satzung beantragt haben und die Voraussetzungen für eine Befreiung aus diesem Grund erfüllen, bleiben von den nach dieser Satzung erhobenen Studiengebühren befreit.

Konstanz, 25. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –